Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 32 C 682/10 - 18 Laut Protokoll verkündet am: 22.10.2010

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

URTETL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

Dr. med. D B B - Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt J P P Gz.:

gegen

Denic Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G., vertr.d.d. Vorstand Sabine Dolderer, Helga Krüger, Carsten Schiefner und Dr. Jörg Schweiger, Kaiserstr. 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt M. H., c/o

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 - durch Richterin Warnen - Barnen - Barn

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Der Streitwert wird auf 1.706,30 Euro festgesetzt.

## Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz aus Pflichtverletzung in Anspruch.

Die Beklagte ist die Registrierungsstelle für die Top Level Domain.de und in dieser Funktion zuständig für die Registrierung und den Betrieb von Second Level Domains unter .de. Sie vergibt die Domain-Namen (Internetadressen), die mit "de" enden. Bei der Endung "de" handelt es sich um die auf Deutschland hinweisende sog. Top-Level-Domain (TLD); der unmittelbar davor befindliche Bestandteil eines Domain-Namens wird als Second-Level-Domain bezeichnet. Die Beklagte registriert einen Domain-Namen, der aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, für den Anmelder, wenn er nicht bereits für einen anderen eingetragen ist. Rechtliche Grundlage jeder bei der

Beklagten registrierten Domain ist der zwischen ihr und dem jeweiligen Domaininhaber bestehende Domainvertrag, für den die Domainrichtlinien (Anlage B 2, Bl. 79 ff.) und die Domainbedingungen (Anlage B 3, Bl. 83 ff.) gelten.

Der Kläger bestellte 2007 bei der W AG über die Domain powertrade24.de einen Fernseher. Das Gerät wurde nicht ausgeliefert und der Kläger forderte erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Der Kläger erwirkte in der Folge einen Vollstreckungsbescheid in Höhe von 1.485,79 Euro zuzüglich weiterer Kosten. Die Schuldnerin zahlte nicht, woraufhin die Domain der W AG namens powertrade24.de mit Pfändungsbeschluss vom 21.08.2008 gepfändet wurde. Dieser Pfändungsbeschluss betraf die Nutzungsrechte des Schuldners an der Internetdomain. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beschlusses wird auf die Anlage K 2 (Bl. 12/13 d.A.) verwiesen. Der Pfändungsbeschluss, welcher die Beklagte als Drittschuldnerin bezeichnet, wurde der Beklagten am 02.09.2008 zugestellt. Sie wandte sich noch am Tag der Zustellung an den Kläger und erläuterte ihm, dass sie nicht Drittschuldnerin sei und deshalb eine Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO nicht abgegeben werde.

Am 25.09.2008 löschte die Beklagte die streitgegenständliche Domain. Die damit wieder unregistrierte Domain wurde am selben Tag von einem Herrn Kenneu registriert, der sie sodann auf die Amerikansen Communication Ltd., mit Sitz in Großbritannien, übertrug.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte hätte den oben genannten Pfändungsbeschluss beachten müssen und hafte daher als Drittschuldnerin für die von ihm als Gläubiger nicht gebilligte Übertragung der streitgegenständlichen gepfändeten Domain. Der Wert dieser entspreche mindestens der Klageforderung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 1.706,30 nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie EUR 192,90 vorgerichtliche Kosten und EUR 202,85 Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

## die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe mit Schreiben vom 27.08.2008 und mit gleichlautender Email am selben Tag gegenüber der ehemaligen Domaininhaberin die fristlose Kündigung des Domainvertrages ausgesprochen. Sie ist der Ansicht, der Pfändungsbeschluss sei unwirksam, weil sie nicht Drittschuldnerin sei. An einer Drittschuldnereigenschaft ihrerseits fehle es deshalb, weil ihre Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts nicht erforderlich sei und ihre Rechtsstellung von der Pfändung auch nicht sonst wie berührt werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gem. § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO nicht zu. Denn entgegen der Ansicht des Klägers fehlt es bereits an der dafür erforderlichen Drittschuldnereigenschaft der Beklagten.

Mittlerweile ist unstreitig, dass die Zwangsvollstreckung in Domains möglich ist und als Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte nach § 857 ZPO erfolgt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht die Internet-Domain selbst als technische Adresse als absolutes Recht anzusehen ist, sondern vielmehr die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domain-Inhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen, Gegenstand einer zulässigen Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO sind.

Die Verwertung der gepfändeten Ansprüche aus dem Registrierungsvertrag kann dann nach §§ 857 Abs. 1, 844 Abs. 1 ZPO durch Überweisung an Zahlung Statt zum Schätzwert erfolgen.

Die Beklagte ist jedoch nicht Drittschuldnerin. Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung sonst wie berührt wird.

Die Beklagte ist zwar Partei des mit der Schuldnerin bestehenden Domainvertrages, der die Grundlage der Domain bildet und auch ist es die Beklagte, welche die Domain in ihren Namensservern gleichsam erst zum Leben erweckt. Irgendeiner anderen zusätzlichen Leistung der Beklagten bedarf es aber nicht.

In diesem Zusammenhang hat Berücksichtigung zu finden, dass bei der Zwangsvollstreckung in Domains im Hinblick auf den Pfändungsgegenstand und damit das gepfändete Recht im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition zwei Möglichkeiten bestehen.

Entweder kommt als Pfändungsgegenstand die Stellung des Schuldners bzw. der Schuldnerin als Vertragspartei des mit der Beklagten bestehenden Domainvertrages in Betracht. Hierbei führt die Verwertung der Domain dazu, dass der Erwerber selbst Domaininhaber wird und damit innerhalb des Domainvertrages vollständig an die Stelle des Schuldners tritt. Damit fallen dem Erwerber sämtliche Ansprüche aus dem Domainvertrag quasi automatisch zu. Diese Ansprüche stehen dem Erwerber sodann aus eigenem Recht gegen die Beklagte zu, ohne das er auf irgendwelche Leistungen der Beklagten gerade aufgrund der Pfändung angewiesen wäre.

Dies gilt auch hinsichtlich der Umregistrierung der gepfändeten Domain auf den Erwerber, denn diese kann der Erwerber, wie von der Beklagten zutreffend ausgeführt, über einen Internet-Service-Provider seiner Wahl selbst bewirken.

Oder aber es kann lediglich der aus dem Domainvertrag resultierende Anspruch des Schuldners auf die Nutzung der Domain gepfändet werden, d. h. der Anspruch, die technischen Daten der Konnektierung und damit letztlich den an das Internet angeschlossenen Rechner zu bestimmen, auf den die Domain verweist. In diesem Fall wird die Stellung des Schuldners als Partei des Domainvertrages nicht berührt, und im Rahmen der Verwertung erwirbt der Erwerber lediglich das Recht, die Domain für seine Zwecke zu nutzen, indem er bestimmt, mit welchen Daten die Domain konnektiert wird.

Insofern bedarf es ebenfalls keiner zusätzlichen Leistung der Beklagten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Erwerber die Änderung einer Konnektierung wünscht, denn gemäß § 1 der Domainbedingungen muss der Erwerber den die Domain verwaltenden Provider um die Änderung der Konnektierung bitten.

Vorliegend umfasst die Pfändung gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Pfändungsbeschlusses nach nicht die Inhaberschaft an der Domain powertrade24.de, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain. Bei der Pfändung allein des Nutzungsanspruchs ist die Rechtstellung der Beklagten von vornherein nicht betroffen, weil der Schuldner ja weiterhin Vertragspartner der Beklagten im Rahmen des Domainvertrages bleibt. Demnach wird auch nicht die Rechtstellung der Beklagten im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition sonst wie von der Pfändung einer Domain berührt.

Die Einbeziehung der Beklagten in das Pfändungsverfahren ist weder notwendig noch im Ergebnis sinnvoll.

Die Einbeziehung eines Drittschuldners in das Pfändungsverfahren ist unmittelbar nur in § 829 ZPO für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen vorgesehen und diese Vorschrift findet bei der Domainpfändung über § 857 Abs. 1 ZPO lediglich entsprechende Anwendung. Es gibt aber bei der Domainpfändung keine Entsprechung zur Situation bei der Pfändung von Geldforderungen und damit eigentlich auch keinen Raum für eine entsprechende Anwendung.

Bei der Pfändung von Geldforderungen führt die Einbeziehung des Drittschuldners nach § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO zum Arrestatorium, mithin dem Verbot, an den Schuldner zu zahlen, um das Erlöschen der gepfändeten Forderung zu verhindern.

Bei einer entsprechenden Anwendung wäre das Zahlungsverbot im hiesigen Fall als Leistungsverbot zu verstehen mit der Folge, dass die Beklagte die Konnektierung der Domain beenden müsste. Dies wäre hinsichtlich des Erhalts des hier in Rede stehenden Pfändungsgegenstandes aber gerade schädlich und im Hinblick auf den im vorliegenden Fall maßgebenden Pfändungsgegenstand auch nicht möglich.

Darüber hinaus dient die Einbeziehung des Drittschuldners bei der Pfändung von Geldforderungen dazu, dem Gläubiger - über die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO - zusätzliche Informationen zu verschaffen. In erster Linie geht es dabei darum, den Gläubiger durch die Auskunft nach § 840 Abs. 1 Nr. 1 ZPO über Bestehen und genaue Höhe der gepfändeten Forderung zu informieren.

Diese Notwendigkeit besteht bei der Domainpfändung hingegen nicht, da die Domaininhaberschaft wie auch der aus ihr sich ergebende Nutzungsanspruch nicht wie eine Geldforderung gleichsam variabel sind, sondern nur entweder bestehen oder nicht bestehen. Das lässt sich jedoch ohne aktives Mitwirken der Beklagten anhand der jedermann zugänglichen Whois-Abfrage klären, die direkt aus der Datenbank der Beklagten gespeist wird, so dass auch die Möglichkeit falscher Auskünfte ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass die Beklagte selbst auch nur über die Daten verfügt, die aus der Whois-Abfrage ersichtlich sind.

Schließlich ist bei der Pfändung von Geldforderungen nach § 840 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu erklären, "ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet" ist. Diese Frage könnte die Beklagte bei der Domainpfändung zwar beantworten, wenn man sie als Drittschuldnerin betrachte. Eine dahingehende Annahme ist aber unter Zugrundelegung der eingangs genannten Drittschuldnerdefinition, wie oben ausgeführt, nicht möglich, so dass die Beklagte allein wegen der möglichen Beantwortung der oben genannten Frage nicht zur Drittschuldnerin werden kann.

Entgegen der Ansicht des Klägers muss die Beklagte auch nicht deswegen Drittschuldnerin sein, weil sie dann gehindert sei, durch die Vereinbarung mit dem Schuldner den Domainvertrag aufzuheben oder den Domainvertrag zu kündigen. Zum einen ist hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Domaininhaber seinerseits gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Domainbedingungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Domainvertrag kündigen kann. Ferner

muss es der Beklagten möglich bleiben, im Falle der Nichtzahlung des Domainentgelts ihrerseits gemäß § 7 Abs. 2 lit. j) bzw. k) der Domainbedingungen eine Kündigung auszusprechen.

Auch der Auffassung des Klägers, die Beklagte müsse Drittschuldnerin sein, weil sie in der Lage sei, die Übertragung der gepfändeten Domain zu unterbinden, kann mangels Vorliegens einer Rechtsgrundlage dafür nicht gefolgt werden. Wie bereits ausgeführt, umfasste die Pfändung gerade nicht die Inhaberschaft an der Domain powertrade24 de als solche, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain. Somit war die Stellung als Partei des Domainvertrages nicht gepfändet, so dass sich das an die Beklagte gerichtete Verfügungsverbot gemäß Pfändungsbeschluss ebenfalls nicht auf die Parteistellung beziehen konnte. Demnach folgte aus dem Verfügungsverbot auch nicht, dass die Beklagte eine Übertragung der Parteistellung und damit der Domaininhaberschaft nicht hätte zulassen dürfen.

Schließlich wird die Beklagte entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht dadurch Drittschuldnerin, dass der Pfändungsbeschluss sie als solche benennt. Denn § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht "dem Drittschuldner" bestimmte Anweisungen zu erteilen hat. Daraus wird deutlich, dass nur eine Partei in das Verfahren als Drittschuldner einbezogen werden kann, die bereits Drittschuldner ist und dass hingegen nicht das Gericht etwa bestimmten kann, wer Drittschuldner wird.

Ein sog. DISPUTE-Eintrag helfe vorliegend ebenso wenig, denn er liefe insoweit dem Zweck der Zwangsvollstreckung zuwider, als die Vollstreckung ja gerade auf die Verwertung der gepfändeten Domain und mithin (meist) ihre Übertragung auf einen Erwerber abzielt.

Insgesamt ist die Beklagte im Rahmen der Domainpfändung nicht Drittschuldnerin. Ihr erwachsen aus der Pfändung keinerlei Pflichten, die sie verletzt haben könnte, so dass ein Schadensersatzanspruch des Klägers bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt.

Im Ergebnis ist dabei auch zu berücksichtigen, dass sich vorliegend lediglich die Gefahr realisiert hat, die dem Gläubiger stets droht, wenn er vertragliche Ansprüche, gegen die es, wie auch in anderen Bereichen der Zwangsvollstreckung, keinen Schutz geben kann, pfändet. Kündigt etwa der Arbeitnehmer, dessen Arbeitseinkommen gepfändet wurde, seinen Arbeitsvertrag, so wird diese Pfändung ebenfalls gegenstandslos und der Gläubiger muss sich damit abfinden.

Die geltend gemachten Ansprüche des Klägers auf Verzinsung und Zahlung der vorgerichtlichen Kosten scheitern wegen Versagung des Hauptanspruchs.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach §§ 48 GKG, 3 ZPO.



